

Satzung

zur Regelung der Benutzung des Sportzentrums an der Zwergerstraße der Gemeinde Neubiberg

(Benutzungssatzung Sportzentrum Zwergerstraße)

vom 22.12.2016

Gemeinderatsbeschluss:	14. November 2016
Rechtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	22.12.2016 – 12.01.2017
In-Kraft-Treten:	01. Januar 2017

Inhaltsübersicht:

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Anlagen des Sportzentrums	3
§ 3 Verwaltung und Hausrecht	4
ABSCHNITT II – BETRIEB DER ANLAGE	4
§ 4 Benutzungszeitraum	4
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Nutzungsarten	5
§ 7 Benutzer	5
ABSCHNITT III – REGELN FÜR DIE BENUTZUNG	5
§ 8 Pflichten der Benutzer	5
§ 9 Verhalten in den Sportanlagen	6
§ 10 Durchführung von Veranstaltungen	6
§ 11 Gewerbliche Betätigung, Abgabe von Speisen und Getränken	7
§ 12 Werbung	7
§ 13 Unterhalt, Pflege und Instandhaltung	7
ABSCHNITT IV – BENUTZUNG	8
§ 14 Belegung der Sportanlagen	8
§ 15 Benutzung der Sportanlagen	8
§ 16 Schlüsselordnung	9
ABSCHNITT V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 17 Haftung	9
§ 18 Fundsachen	10
§ 19 Gebühren	10
§ 20 Zuwiderhandlung	11
§ 21 Inkrafttreten	11

Anlage 1 Hallenordnung

Anlage 2 Platzordnung

Anlage 3 Nutzungsordnung Kunstrasen (wird noch erstellt)

Die Gemeinde Neubiberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung zur Regelung der Benutzung des Sportzentrums an der Zwergerstraße der Gemeinde Neubiberg:

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 2 genannten Sportanlagen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde Neubiberg und deren Beauftragten.
- (2) Die genehmigte Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der dazugehörigen Nebenräume, insbesondere Umkleide- und Waschräume mit ein.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Personen, welche die in § 2 Abs. 2 genannten Anlagen betreten.
- (4) Die Gemeinde Neubiberg oder der Veranstalter können, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Anlage notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen.

§ 2

Anlagen des Sportzentrums

- (1) Die Gemeinde Neubiberg betreibt das Sportzentrum an der Zwergerstraße 26 – 28 als einen Betrieb gewerblicher Art. Sie ist Verpächterin bzw. Vermieterin der Gaststätte und zweier Wohnungen.
- (2) Die Sportanlage besteht aus:
 - a. Dreifachsporthalle,
 - b. Gymnastikraum,
 - c. Stadion,
 - d. Rasenplätze (1, 2, 3, 4),
 - e. Allwetterplatz,
 - f. „Gummiplatz“,
 - g. Weitsprunggrube,
 - h. Kugelstoßanlage,
 - i. Stock- und Boulebahnen,
 - j. Nebenräume: Duschen, WCs,
 - k. Materialräume.

§ 3**Verwaltung und Hausrecht**

- (1) Die Verwaltung des Sportzentrums obliegt der Gemeinde Neubiberg.
- (2) Das Hausrecht wird durch den Ersten Bürgermeister ausgeübt. Es können andere Personen der Gemeindeverwaltung mit der Ausübung des Hausrechts beauftragt werden. Das gemeindliche Personal, insbesondere der Hausmeister/ Platzwart hat vor Ort für die Einhaltung der Nutzungsregeln zu sorgen.
- (3) Der Erste Bürgermeister kann das Hausrecht im Bedarfsfall an Dritte übertragen (Beauftragte), welche vor Ort für die Einhaltung der Nutzungsregeln zu sorgen haben. Die Beauftragten gelten als anweisungsberechtigt im Sinne von § 123 StGB.
- (4) Das Aufsichtspersonal, die Übungsleiter und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung zu sorgen. Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Abschnitt II – Betrieb der Anlage**§ 4****Benutzungszeitraum**

- (1) Das Sportzentrum ist das ganze Jahr über täglich geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Neubiberg behält sich vor, die Anlagen des Sportzentrums ganz oder teilweise u. a. zur Sicherung und Ordnung, Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen zu sperren.
- (3) Die Gemeinde Neubiberg behält sich ferner vor, einzelne Sportanlagen, insbesondere die Rasenplätze, ganz oder teilweise für eine begrenzte Zeit zur Schonung dieser zu sperren.
- (4) Die Gemeinde Neubiberg entscheidet darüber, ob die Sportanlagen benutzbar sind.

§ 5**Öffnungszeiten**

- (1) Das Sportzentrum ist täglich von 08:00 bis 22:00 Uhr geöffnet. Der Spielbetrieb endet um 22:00 Uhr.
- (2) Umkleide- und Waschräume sind bis 22:30 Uhr zu verlassen.
- (3) Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und bei anderen unvorhersehbaren Umständen kann von den Regelungen in den Absätzen 1-2 abgewichen werden. Gleiche gilt bei Veranstaltungen.

§ 6**Nutzungsarten**

Zulässig sind insbesondere folgende sportliche Nutzungsarten:

- a. Schulsport
- b. Training und Übungsbetrieb
- c. Spielbetrieb
- d. Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele
- e. Sportliche Großveranstaltungen
- f. Sportfeste
- g. „Tag der offenen Tür“
- h. Camps
- i. Mehrtägige Sportveranstaltungen

§ 7**Benutzer**

Die Einrichtungen werden den Vereinen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

Abschnitt III – Regeln für die Benutzung**§ 8****Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungssatzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Sportanlage pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, sämtlicher Bestandteile der Sportanlage nach § 2 Abs. 2 lit. a – k ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Sportzentrums so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Die Benutzung des Sportzentrums und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Plätze, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

§ 9**Verhalten in den Sportanlagen**

- (1) Jeder Benutzer des Sportzentrums hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Jede Beschädigung der Anlagen oder sonstige Störung ist zu vermeiden.
- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, wobei von Seiten der Gemeinde Neubiberg keinerlei Haftung übernommen wird. Ein Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Zweiradfahrzeugen oder Fahrrädern ist verboten. Zur Anlieferung oder Abholung von schwer zu transportierenden Gegenständen kann nach vorheriger Absprache mit dem Platzwart die An- und Abfahrt zum Sportgelände ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Sporthalle oder die Wasch- und Umkleieräume mitzunehmen, an den Umzäunungen abzustellen und außerhalb der Wege zu benutzen.
- (4) Hunde dürfen nicht in die Sportanlagen (Ausnahme: Außenanlagen und Wege); im gesamten Außenbereich des Sportzentrums sind sie an der Leine zu führen. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Ausgenommen von Satz 1 sind Blinden- und Behindertenhilfshunde.
- (5) Die Sportanlagen sind sauber zu halten. Der verantwortliche Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage nach Beendigung der Veranstaltung von grobem Schmutz und Abfällen gesäubert ist. Bei Unterlassung erfolgt eine Beseitigung zu Lasten des Nutzers.
- (6) Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister/Platzwart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (7) Der Einsatz von Gasdruckfanfaren und Vuvuzelas bei Veranstaltungen ist im gesamten Sportzentrum verboten.

§ 10**Durchführung von Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen gem. § 6 lit. e – i dieser Satzung sind genehmigungspflichtig.
- (2) Die Durchführung einer Veranstaltung ist mindestens drei Wochen vorher bei der Gemeinde Neubiberg schriftlich zu beantragen.
- (3) Der Veranstalter hat für die Ordnung und für die Einhaltung der Hallen- und Platzordnung und der sonstigen Auflagen der Gemeinde Neubiberg zu sorgen. Er hat einen verantwortlichen Leiter/in zu benennen und zusätzlich einen Ansprechpartner, der vor Ort ist sowie für eine ausreichende Zahl an Ordnern Sorge zu tragen. Vom Veranstalter müssen auf seine Kosten Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, dass

sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Flucht- und Rettungswege zum Sportzentrum müssen freigehalten werden.

- (4) Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter.
- (5) Die Gemeinde Neubiberg behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Anlagen und Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.

§ 11

Gewerbliche Betätigung, Abgabe von Speisen und Getränken

- (1) Jede gewerbliche Betätigung sowie der Verkauf bzw. auch die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen kann nur die Gemeinde Neubiberg erteilen. Erforderliche gesetzliche Erlaubnisse und Genehmigungen müssen auf Kosten des Benutzers bzw. Veranstalters eingeholt werden.
- (2) Speisen und Getränke sind ausschließlich vom Pächter der Sportgaststätte zu beziehen. Dieser ist bei der Planung von Veranstaltungen, spätestens jedoch bei der Beantragung, zu informieren.
- (3) Eine Untervermietung der Sportanlagen durch die Benutzer ist untersagt.

§ 12

Werbung

Werbemaßnahmen sind auf dem gesamten Gelände des Sportzentrums nur mit der Genehmigung der Gemeinde Neubiberg zulässig.

§ 13

Unterhalt, Pflege und Instandhaltung

- (1) Unterhalt, Pflege und Instandhaltung des Sportzentrums obliegt der Gemeinde Neubiberg.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, alle ihnen bekannt gewordenen Schäden sofort dem Hausmeister/ Platzwart bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (3) Die Gemeinde Neubiberg behält sich vor, bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch Kosten gemäß der Kostensatzung geltend zu machen.

Abschnitt IV – Benutzung

§ 14

Belegung der Sportanlagen

- (1) Die Vorstände bzw. Abteilungsleiter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine und Organisationen haben ihre ständigen Übungszeiten sowie eventuelle Spieltermine mit der Gemeinde Neubiberg zu koordinieren.
Die festgelegten Zeiten werden in einem gemeinsamen Belegungsplan eingearbeitet. Der Belegungsplan wird durch die Gemeinde erstellt. Kommt es zu einer Überschneidung von Terminen, ist eine Anhörung der Parteien geboten. Nicht mehr benötigte, einem Verein bzw. Organisation laut Belegungsplan zugeteilte Nutzungszeiten sind der Gemeinde zurückzugeben.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht enthalten sind, sind bei der Gemeinde rechtzeitig anzumelden.
- (3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf mögliche neue Anträge von Interessierten oder etwaigen Eigenbedarf regelmäßig überprüft und ggf. geändert bzw. neu aufgestellt. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 15

Benutzung der Sportanlagen

- (1) Das Sportzentrum gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer bzw. Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich anzeigt.
- (2) Beim Training bzw. bei sonstiger Benutzung der Sportanlagen und –plätze durch Vereine oder Betriebssportgruppen hat ein Übungsleiter oder eine sonst verantwortliche volljährige Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist sowie die Einhaltung dieser Benutzungssatzung sicherstellt und Ausschreitungen verhindert. Die jeweiligen Übungsleiter sind der Gemeinde namentlich zu benennen. Jede Änderung in der Person des verantwortlichen Leiters ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortlicher Person werden nicht zugelassen.
- (3) Bei Nutzung der Dreifachturnhalle hat der Übungsleiter eine ordnungsgemäße Eintragung in das Hallenbuch vorzunehmen.
- (4) Vereinseigene bzw. nutzeigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde im Sportzentrum im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Benutzung bzw. Beschädigung dieser Geräte.

- (5) Das Rauchen ist auf der gesamten Fläche des Sportzentrums, inklusive den Umkleide- und Waschräumen, Sanitäreinrichtungen und den Nebenräumen, nicht gestattet.
- (6) Bei der Benutzung des Kunstrasenplatzes sind die „**Nutzungsvorschriften Kunstrasen**“ zu beachten.

§ 16

Schlüsselordnung

- (1) Nutzer des Sportzentrums können bei Notwendigkeit, über die die Gemeinde entscheidet, gegen entsprechenden Nachweis den bzw. die erforderlichen Schlüssel erhalten. Eine Liste der Schlüsselinhaber wird bei der Gemeinde geführt und aufbewahrt.
- (2) Mit den übergebenen Schlüsseln ist sorgsam umzugehen. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt. Ein eigenständiges Nachprägen von Schlüsseln wird zur Anzeige gebracht. Verluste von Schlüsseln sind sofort zu melden.
- (3) Die Gemeinde Neubiberg behält sich vor, die ordnungsgemäße Handhabung und den Verbleib der ausgegebenen Schlüssel zu überprüfen und diese gegebenenfalls einzuziehen.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 17

Haftung

- (1) Die Benutzung der gesamten Anlage, einschließlich Geräte, Umkleide- und Waschräume sowie Sanitäreinrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Neubiberg und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen, es sei denn, dass der Gemeinde Neubiberg oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Verantwortung des Benutzers bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (3) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Neubiberg oder Dritten aus Anlass der Benutzung des Sportzentrums sowie der dazugehörigen Einrichtungen und durch sie entstehen (auch ohne direktes Verschulden), insbesondere Schäden, die Vereinsmitglieder, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung verursachen.
- (4) Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Gemeinde Neubiberg unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer geltend gemacht, so hat der Benutzer die Gemeinde Neubiberg von derartigen

Ansprüchen freizustellen und die Schadensregulierung anstelle der Gemeinde Neubiberg vorzunehmen.

- (5) Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Neubiberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bediensteten oder Beauftragte.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde Neubiberg muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Gemeinde schriftlich angezeigt werden.
- (7) Die Benutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Die Gemeinde Neubiberg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (8) Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Neubiberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (9) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen bleibt die Gemeinde Neubiberg von jeder Haftung frei.

§ 18

Fundsachen

Gefundene Gegenstände (Fundsachen) sind vom Finder unverzüglich an die Platzwarte/Hausmeister abzuliefern. Nicht innerhalb von drei Werktagen abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen des BGB behandelt und an das Fundamt der Gemeinde Neubiberg gegeben.

§ 19

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen können Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Gemeinde Neubiberg eine Gebührensatzung.
- (2) Die anfallenden Gebühren werden den Benutzern von der Gemeinde Neubiberg in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 20

Zuwiderhandlung

- (1) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Es ist verpflichtet, Benutzer des Sportzentrums bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung der Anlage zu verweisen.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann durch die Gemeinde Neubiberg die Erlaubnis zur Benutzung des Sportzentrums ganz oder auf Zeit entzogen werden.
- (3) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrags vorbehalten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Neubiberg, den 22.12.2016

gez.
Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Benutzung der Sporthallen und der Sporträume der Gemeinde Neubiberg

- (1) Dem Nutzer steht die Benutzung der Umkleide- und Duschräume zu. Die Umkleide- und Duschräume dürfen dabei nur von Aktiven und Betreuern benutzt werden. Andere Personen wie Zuschauer und Besucher sind dazu nicht berechtigt.
- (2) Das Betreten der Sporthallen mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Sie dürfen nur mit sauberen Sportschuhen mit heller, bzw. nicht abfärbender Sohle betreten werden.

Sporttaschen, Kleidung und Schuhe, die nicht unmittelbar für den Übungs- und Sportbetrieb benötigt werden, dürfen nicht in die Sporthallen und Umkleieräume mitgenommen werden. Ebenso ist die Mitnahme von Getränken, Süßigkeiten und Speisen untersagt, mit Ausnahme von Getränken in nichtzerbrechlichen Flaschen und Nahrungsmitteln in geringem Umfang, die für den Sporttreibenden ausschließlich während der Sportausübung üblich sind, wie z. B. Wasser, isotonische Getränke, Energieriegel etc.
- (3) Allen Personen, die nicht unmittelbar am Unterricht, Training oder Spiel teilnehmen, ist das Betreten der Halle untersagt. Zuschauer haben grundsätzlich auf den Tribünen Platz zu nehmen. Auf den Tribünen stehen 408 Sitzplätze zur Verfügung. Nutzer bzw. Veranstalter gewährleisten, dass diese Anzahl von Zuschauern nicht überschritten wird. Zudem stellen sie sicher, dass sämtliche Treppen, Flure und Fluchtwege, einschließlich der Fluchttüren jederzeit frei passierbar sind. Die Hallen dürfen ausschließlich für Sportzwecke im allgemein üblichen Umfang genutzt werden.
- (4) Das Rauchen im gesamten Hallenbereich (incl. Gänge, Vorraum ...) ist strikt verboten. Untersagt sind ebenso offenes Feuer, Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.
- (5) Die Geräteräume dienen der Lagerung und Aufbewahrung der Sportgeräte. Die Sportlehrer, Trainer bzw. Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nach dem Training oder Spiel alle genutzten Geräte ordentlich und sauber an ihren Platz zurück gestellt werden, und dass die Umkleide-, Dusch- und Geräteräume ordentlich und sauber sind, und soweit notwendig, die Lichter gelöscht sind. Sie haben somit als Letzte die Räume zu verlassen.
- (6) Die Sportlehrer, Trainer bzw. Übungsleiter halten die Sportler zur schonenden Benutzung aller Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte an. Beschädigungen und Defekte sind unverzüglich der Gemeinde unter Angabe des Verursachers und des Hergangs zu melden und im Hallenbuch zu vermerken.
- (7) Die Bedienung der technischen Einrichtungen, soweit sie für den Sport- und Übungsbetrieb benötigt werden, ist nur den darin eingewiesenen Sportlehrern, Trainern bzw. Übungsleitern gestattet. Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung entstehen, gehen allein zu Lasten des Nutzers.
- (8) Sportgeräte dürfen nicht vom Sportzentrum entfernt werden. Jede Art von Ausleihen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (9) Das ausgelegte Hallenbuch ist zu führen.

Anlage 2

Platzordnung für die Außenanlagen des Sportzentrums der Gemeinde Neubiberg

- (1) Diese Platzordnung gilt für alle Personen, die die gemeindlichen Sportanlagen betreten.
- (2) Den Anordnungen des Platzwartes oder einer von der Gemeinde Neubiberg beauftragten Person ist Folge zu leisten.

Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet die Gemeinde.

- (3) Beim Training und bei Spielen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder Verantwortlicher anwesend zu sein. Er ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- oder Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter und Personen oder Gruppen, die nicht einem Verein oder einer Organisation angehören, die auf Grund eines Nutzungsvertrages zur Nutzung berechtigt sind, werden sofort von der Sportanlage verwiesen.
- (4) Die Umkleide- und Waschräume dürfen nur von Sportlern benützt werden. Nach Beendigung des Sportbetriebes sind vor Betreten der Umkleideräume die Schuhe gründlich zu säubern.
- (5) Nutzungszeiten für die Außenanlagen:

Spielbetrieb:

- werktags: 08:00 bis 20:00 Uhr
- sonn-/feiertags: 09:00 bis 13:00 und 15:00 bis 20:00 Uhr

Trainingsbetrieb:

- werktags: 06:00 bis 22:00 Uhr
- sonn-/feiertags: 07:00 bis 22:00 Uhr

Unumgängliche Überschreitungen der o. a. Zeiten sind der Gemeindeverwaltung vorher zu melden und genehmigen zu lassen.

- (6) Der Vorstand des Vereins ist für die Inkenntnissetzung der Platzordnung der Verantwortlichen für Trainings- und Spielbetrieb verantwortlich.